

Milchkaufvertrag innerhalb Tunnellösung ZMP

zwischen folgenden Vertragsparteien

Milchkäufer:	
---------------------	--

und

Milchverkäufer: <input type="checkbox"/> Firma/Organisation ¹ <input type="checkbox"/> Einzelmilchproduzent (zutreffendes ankreuzen)	
---	--

Dieser Vertrag legt die Bedingungen für die Milchlieferung zwischen Milchkäufer (Milchverarbeiter) und Milchverkäufer fest und **regelt die Ausnahme für Mitglieder der Zentralschweizer Milchproduzenten (ZMP), welche die Milch innerhalb der Tunnellösung direkt an den Milchverarbeiter verkaufen (Statuten der ZMP Art. 7 c).**

Für Milchproduzenten, welche der ZMP im Rahmen der Tunnellösung angeschlossen sind, ist es zwingend notwendig, dass dieser Milchkaufvertrag angewandt wird.

Die Lieferung der Milch erfolgt direkt vom Milchproduzenten an den Milchkäufer. Die Milchgeldabrechnung erfolgt über den Milchkäufer an den Milchproduzenten.

Vertragsbeginn:	
------------------------	--

Gegenstand:	Die vertraglich vereinbarte Jahresliefermenge beträgt kg. Von den Vertragspartnern werden Mengenabweichungen der oben genannten Menge von plus/minus Prozent ohne weitere Folgen akzeptiert. Bei grösseren Schwankungen ist der Milchpreis neu auszuhandeln. Ist die Milchverkäuferin eine Organisation, bei der mehrere Milchproduzenten angeschlossen sind, so sind diese Milchproduzenten im Produzentenverzeichnis (Anhang 2, S. 5) separat aufzulisten.
--------------------	--

Kündigung: (zutreffendes ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Bei unbestimmter Dauer Monate im Voraus auf Ende Juni / Ende Dezember, jedoch frühestens auf den (Minstdauer). <input type="checkbox"/> Bei bestimmter Dauer. Der Vertrag ist unkündbar und endet am
---	---

Sicherheitsleistungen: (zutreffendes ankreuzen)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Zur Sicherstellung des Milchgeldes der Genossenschaft leistet der Milchkäufer eine entsprechende Kautionsversicherung, Real-Kautionsversicherung, Bürgschaft oder andere Sicherheit. Diese beträgt im vorliegenden Fall: CHF Falls ein Schaden durch den Milchlieferanten wegen mangelnder Milchqualität entsteht, muss dieser Lieferant bei Verschulden den Schaden übernehmen. Um das Risiko dieses Verkäufers zu minimieren, ist jeder Milchlieferant verpflichtet eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
---	--

¹ Vertritt Milchverkäufer gemäss Anhang 2

Vertragsbestimmungen zum Milchkaufvertrag

Art. 1 Milchqualität

Die Milch muss den Anforderungen des schweizerischen Lebensmittelgesetzes, der Milchqualitätsverordnung, der Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion sowie allfälligen weiteren verwertungsspezifischen Anforderungen, welche vertraglich festgehalten werden müssen, genügen.

Der Milchkäufer verpflichtet sich, täglich von jedem Milchproduzenten eine Rückstellprobe der eingelieferten Milch zu fassen und diese mind. 5 Monate aufzubewahren. Bei nachgewiesenen Rohstoffmängeln durch diese Rückstellprobe haftet der entsprechende Produzent für allfällige Folgeschäden. Sind an einem Folgeschaden mehrere Milchproduzenten beteiligt, haften die Betroffenen im Verhältnis zur eingelieferten Milch. Fehlen Rückstellproben haftet der Milchkäufer.

Vereinbarungen über die Milchqualität sind in Anhang 3 (Seite 6) sowie in Anhang 4 (Seite 7) festgehalten.

Art. 2 Qualitätssicherung

Beide Parteien unternehmen ihrerseits das Notwendige, um die Qualitätssicherung in ihren Betrieben zu erfüllen.

Art. 3 Eingangskontrolle

Der Milchkäufer ist für die Eingangskontrolle der Milch verantwortlich.

Art. 4 Neue Milchlieferanten

Der Milchkäufer übernimmt Milch von neuen Lieferanten nur, wenn diese sich an einer nationalen Mengenkoordination beteiligen.

Art. 5 Probenahme

Der Milchkäufer ist der Probenehmer für die Qualitätskontrolle, Qualitätsbezahlung und Bezahlung nach Gehalt oder bestimmt in Absprache mit den Milchlieferanten einen Probenehmer und regelt die Stellvertretung.

Art. 6 Inkasso

Die Milchverkäuferin beauftragt den Käufer, die Beiträge an Milchproduzentenorganisationen gemäss Art. 7 und 8 der Statuten ZMP und Qualitätsabzüge aus der öffentlich-rechtlichen Qualitätskontrolle (QK) einzukassieren (Abzüge gemäss Anhang 3). Diese Beträge sind vom Käufer innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist an die ZMP zu überweisen.

Art. 7 Meldung der Milcheinlieferung

Der Milchverwerter teilt die aufsummierte Menge je Milchproduzent der TSM monatlich bis zum 10. des folgenden Monats mit.

Art. 8 Datenerhebung auf Verlangen

Der Milchkäufer erteilt der TSM die Kompetenz die Summe der verarbeiteten Milchmenge von silofreier Milch und von Milch mit Silagefütterung monatlich der ZMP mitzuteilen.

Art. 9 Überschussmilch

Der Milchverkauf von einer Käserei mit Tunnellösung an eine andere Käserei mit Tunnellösung zwecks eigener Verarbeitung ist möglich. Milch, welche nicht in der eigenen Käserei verarbeitet wird und nicht an eine Käserei mit Tunnellösung verkauft wird, muss an die ZMP abgeliefert werden (Mengenreglement ZMP Art. 4, Absatz 3 und 4). Die ZMP verpflichtet sich die Milch zu konkurrenzfähigen Preisen zu übernehmen, sofern diese gemäss Planung ZMP Milchgeschäft angemeldet worden ist.

Art. 10 Mehrvertragsmenge

Die Mehrvertragsmenge entspricht dem Mehrbedarf an Milch der entsprechenden Käserei. Diese Mehrvertragsmenge wird auf Gesuch den Lieferanten dieser Käserei oder Gruppe zugeteilt (Mengenreglement ZMP Art. 7). Der Preis für die Mehrvertragsmenge wird im Anhang 1 geregelt.

Art. 11 Überlieferung

Die ZMP erstellt nach Abschluss des Kalenderjahres eine Abrechnung zu Händen der Käserei. Die Festlegung und das Inkasso der Überlieferungsabgabe sind Sache der Käserei und werden im Anhang 1 geregelt.

Art. 12 Einsendung Milchkaufvertrag

Der Milchkaufvertrag muss jährlich per 1. Januar aktualisiert werden. Eine Kopie des abgeschlossenen Milchkaufvertrages ist spätestens 30 Tage nach Abschluss an die ZMP zu senden. Die ZMP bestätigt den Eingang und teilt mit, ob die Bedingungen der Produzentenorganisation erfüllt sind.

Art. 13 Ausserordentliche Kündigung

Stellt der Inhalt dieses Vertrages, insbesondere wegen Preis- und Mengenveränderung, während der Vertragsdauer für die Vertragspartner eine Härte dar, die nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann, so haben sie das Recht, mit einer Ankündigungsfrist von vier Monaten vorzeitig vom Vertrag zurückzutreten, sofern keine Einigkeit gefunden werden kann.

Anhang 1: Preisvereinbarungen

	Preis (Rappen pro kg Milch)
Basismilchpreis für Standardmilch <u>inklusive</u> Mehrwertsteuer
Verkäsungszulage	15
Siloverzichtszulage	3
Zuschläge vertraglich geregelt für (Vertragsrelevante Zuschläge):	
.....
.....
.....
Abzüge vertraglich geregelt für (Vertragsrelevante Abzüge):	
.....
.....
.....
Total vereinbarter Preis
<hr/>	
Preis Mehrvertragsmenge
<hr/>	
=	
Überlieferungsabgabe
Die Überlieferungsabgabe muss spätestens zwei Monate vor Abschluss des Kalenderjahres festgelegt werden.	
<hr/>	

Bei Änderung des Mehrwertsteuersatzes wird der Basispreis auf den Zeitpunkt der Änderung automatisch um die Satzänderung angepasst. Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn die milchwirtschaftlichen Organisationen diese Regelung gesamtschweizerisch empfehlen.

Falls sich die Marktverhältnisse (Preis, Menge) massgeblich ändern, dann muss auch der vertraglich abgemachte Basispreis innerhalb Monatsfrist neu geregelt werden.

Die Beiträge für Produzentenorganisationen werden gemäss Vereinbarungen nach Art. 6 beim vereinbarten Preis abgezogen.

Der Vertragspartner ist laufend, mindestens zweimal jährlich über die erreichte Qualität des produzierten Käses zu informieren.

Dieser Anhang ersetzt den allfällig vorangehend abgeschlossenen Anhang.

Dieser Anhang ist gültig ab:

Ort und Datum

Der/die Milchverkäufer/in

Der Milchkäufer

Anhang 3: Bezahlung der Milch nach öffentlich-rechtlichen Qualitätsanforderungen

Mit diesem Anhang wird die privatrechtliche Bezahlung der Verkehrsmilch nach den öffentlich-rechtlichen Grundanforderungen vereinbart.

Rechtsgrundlage

Die Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion sowie die Milchqualitätsverordnung legen die rechtlichen Grundanforderungen fest.

Vereinbarte Milchpreisabzüge und Mengenkorrekturen bei Beanstandungen

Bei öffentlich-rechtlichen Beanstandungen gelten zusätzlich nachstehend aufgeführte Milchpreisabzüge und Mengenkorrekturen beim Gefrierpunkt:

Qualitätsmerkmal	Beanstandungsgrenzen	Abzüge und Milchliefer sperren
Keimzahl	Grenzwert: < 80'000 Keime / ml 1. Beanstandung in 5 Monaten 2. Beanstandung in 5 Monaten 3. Beanstandung in 5 Monaten 4. Beanstandung in 5 Monaten 5. Beanstandung in 5 Monaten	Abzüge 1 Rp. 3 Rp. 6 Rp. 12 Rp. 24 Rp. (und Milchliefer sperre) Werte ab 300'000 gelten als zwei Beanstandungen
Zellzahl	Grenzwert: < 350'000 / ml 1. Beanstandung in 5 Monaten 2. Beanstandung in 5 Monaten 3. Beanstandung in 5 Monaten 4. Beanstandung in 5 Monaten 5. Beanstandung in 5 Monaten	Abzüge kein Abzug 3 Rp. 6 Rp. 12 Rp. 24 Rp. (und Milchliefer sperre)
Hemmstoffe	Grenzwert: Nachweisbarkeit 1. Beanstandung in 12 Monaten 2. Beanstandung in 12 Monaten 3. Beanstandung in 12 Monaten	Abzüge 10 Rp. (und Milchliefer sperre) 30 Rp. (und Milchliefer sperre) 60 Rp. (und Milchliefer sperre)
Gefrierpunkt	Anforderung: $\leq -0,520^{\circ}\text{C}$, wobei die methodische Streuung zu berücksichtigen ist → Beanstandungsgrenze: - 0,515°C	Abzüge -0,514 bis -0,510 0.5 Rp. -0.509 bis -0,505 1.0 Rp. -0.504 bis -0,500 1.5 Rp. -0,499 bis -0,495 2.0 Rp.

Die Abzüge für Beanstandungen von Keimzahl, Zellzahl und Hemmstoff werden von ZMP in Rechnung gestellt und zweckgebunden eingesetzt für Qualitätssicherungsmassnahmen (Melkberatung, Ehrungen, Finanzierung Prüflaboratorien u.a.).

Dieser Anhang ersetzt den allfällig vorangehend abgeschlossenen Anhang.

Dieser Anhang ist gültig ab:

Ort und Datum

Der/die Milchverkäufer/in

Der Milchkäufer

Anhang 4: Bezahlung der Milch nach verwertungsspezifischen Qualitätskriterien

Interne Proben		Spezifisch festgelegte Anforderung	Anzahl Analysen pro Monat	Massgeblich für Qualitätsbezahlung (ankreuzen)
Kriterium	Bezeichnung Mindestanforderung			
1	Vorbebrütete Reduktaseprobe	Entfärbungszeit mind. 15 min.		<input type="checkbox"/>
2	Reduktaseprobe	Entfärbungszeit mind. 6 h		<input type="checkbox"/>
3	Säuregrad in der Gärprobe nach 11 Stunden	max. 15° SH		<input type="checkbox"/>
4	Gärprobe, nach 24 Stunden	mind. flüssig/gallertig		<input type="checkbox"/>
5	Laugentest	homogen		<input type="checkbox"/>

Anzahl Beanstandungen/Monat	Zuschlag/Abzug in Rp. pro kg eingelieferte Milch/Monat
0	
1	
2	
3	
4	
über 4	

Externe Proben		Spezifisch festgelegte Anforderung	Anzahl Analysen pro Monat	Abzug (Rp.)
Kriterium	Bezeichnung Mindestanforderung			
1	Salztolerante Keime	weniger als 5'000 pro Milliliter		
2	Propionsäurebakterien	max. 10 pro Milliliter (Sbrinz)		
		max.		
		max.		
3	Buttersäurebakteriensporenbildner (bitte ankreuzen)			
	<input type="checkbox"/> Filtrationsmethode (Labor)	max. 25 Sporen pro Liter		
	<input type="checkbox"/> MPN-Methode (Labor)	max. 200 Sporen pro Liter		
	<input type="checkbox"/> Käsereiuntersuchung	keine Gasbildung		
4	Hemmstoff	nicht nachweisbar		
5	Zellzahl	kleiner 350'000/ml		
		Kleiner		
		Kleiner		
6	Keimzahl	kleiner 80'000/ml		

Weitere Vereinbarung:

Die Resultate aller Untersuchungen, die für Qualitätsbezahlung und Qualitätsbeurteilung relevant sind, müssen den Lieferanten in einer schriftlichen Form innerhalb von 24 Stunden nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse mitgeteilt werden. Die entsprechenden Milchlieferanten haben die Beanstandung sofort zu korrigieren. Der Milchlieferant haftet für den Schaden, welcher durch die mangelhafte Milchqualität verursacht wird (Vergleiche Vertragsbestimmungen zum Milchkaufvertrag Art. 1).

Falls keine Beanstandungen vorliegen, muss der Milchkäufer spätestens mit der Milchgeldabrechnung die Messergebnisse der Qualitätskriterien dem Milchlieferant schriftlich quantitativ (Messergebnisse in Zahlen) mitteilen. Bei Hemmstoff tritt eine sofortige Milchsperrung in Kraft. Werden bei den Buttersäurebakterien anhand der **Filtrationsmethode 75 und mehr Keime pro Liter** gemessen, tritt ebenfalls eine **sofortige Milchsperrung** in Kraft. Eine Milchsperrung wird aufgehoben, sobald der Milchlieferant nachweist, dass die Qualität der Milch wieder in Ordnung ist.

Die Kosten der Probenfassung und der Untersuchung trägt der Milchkäufer. Falls ein Milchlieferant die internen Resultate der Milchuntersuchungen nicht akzeptiert, muss er die Untersuchung in einem externen akkreditierten Labor auf eigene Kosten vornehmen lassen. Falls bei den Kriterien 1 bis 3 der externen Proben eine Beanstandung vorliegt, muss der Milchlieferant die Kosten der Nachkontrolle übernehmen.

Dieser Anhang ersetzt den allfällig vorangehend abgeschlossenen Anhang.

Dieser Anhang ist gültig ab: Ort und Datum

Der/die Milchverkäufer/in

Der Milchkäufer

Anhang 5: Bezahlung nach Gehalt

Mit diesem Anhang wird die Bezahlung der Milch nach Inhaltsstoffen (Fett, Eiweiss) vereinbart.

Die Richtlinie über Probenahme und Untersuchung der Milch auf Eiweiss- und Fettgehalt vom 08.02.1999 bildet die Grundlage für die Probefassung und Untersuchung. Die wichtigsten Vorgaben lauten zusammengefasst:

- Pro **Monat werden mindestens zwei Gemelke erfasst, wovon gleich viele Abend- und Morgenmelke**. Die Probandaten müssen jedoch mindestens 7 Tage auseinanderliegen.
- Die Untersuchung der Proben hat über ein akkreditiertes Labor zu erfolgen.
- Die Fassung der Proben erfolgt gemäss Vorgaben dieses Labors.

Für die Auszahlung im betreffenden Monat gilt (zutreffendes ankreuzen)

Durchschnitt der Proben des betreffenden Monats

Gewichteter Durchschnitt der letzten Monate

Wenn aus irgendeinem Grund kein Ergebnis vorliegt, gilt der durchschnittliche Wert der letzten 12 Monate des entsprechenden Milchlieferanten.

Für die Bezahlung wird beim Fett von einem Basisgehalt von 4.00 Prozent und beim Eiweiss von einem Basisgehalt von 3.30 Prozent ausgegangen.

Die Fett- und Eiweissgehalte werden auf zwei Nachkommastellen in Prozent ausgewiesen. Für vom Basisgehalt abweichende Gehaltswerte werden **lineare Zuschläge und Abzüge** je 0.1 % Gehalt ohne Begrenzung nach oben oder unten auf der im entsprechenden Monat eingelieferten Milch verrechnet.

Es gilt folgende Abstufung:

Zuschlag oder Abzug pro 0.1 Prozent Fett in Rp. pro 0.1% Gehalt

Zuschlag oder Abzug pro 0.1 Prozent Eiweiss in Rp. pro 0.1% Gehalt

Fettgehalt	Eiweissgehalt
usw.	usw.
3.75 bis 3.84 = 2-mal oben festgelegter Abzug	3.05 bis 3.14 = 2-mal oben festgelegter Abzug
3.85 bis 3.94 = 1-mal oben festgelegter Abzug	3.15 bis 3.24 = 1-mal oben festgelegter Abzug
3.95 bis 4.04 = Neutral	3.25 bis 3.34 = Neutral
4.05 bis 4.14 = 1-mal oben festgelegter Zuschlag	3.35 bis 3.44 = 1-mal oben festgelegter Zuschlag
4.15 bis 4.24 = 2-mal oben festgelegter Zuschlag	3.45 bis 3.54 = 2-mal oben festgelegter Zuschlag
usw.	usw.

Die Kosten der Probefassung und der Untersuchung trägt der Milchkäufer.

Dieser Anhang ersetzt den allfällig vorangehend abgeschlossenen Anhang.

Dieser Anhang ist gültig ab:

Ort und Datum

Der/die Milchverkäufer/in

Der Milchkäufer

Anhang 6: Bezahlung der Milch abgestuft nach Saison

Mit diesem Anhang wird die Bezahlung der Milch abgestuft nach Saison vereinbart.

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende monatlichen Zuschläge/Abzüge vom Basispreis zum Ausgleich der saisonalen Schwankungen der Milcheinlieferungen:

Monat	Zuschlag in Rp./kg	Abzug in Rp./kg
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		
Januar		
Februar		
März		
April		

Die Zuschläge/Abzüge sind monatlich mit der ordentlichen Milchgeldzahlung direkt den Milchlieferanten zu verrechnen.

Dieser Anhang ersetzt den allfällig vorangehend abgeschlossenen Anhang.

Dieser Anhang ist gültig ab:

Ort und Datum

Der/die Milchverkäufer/in

Der Milchkäufer

Anhang 8: Verwertung Schotte

Mit diesem Anhang wird die Verwertung von Schotte geregelt.

Die Vertragsparteien vereinbaren, die Schotte, welche aus der Milchverarbeitung anfällt, wie folgt zu verwerten (Varianten zur Auswahl):

- Übernahme durch die Milchlieferanten im Verhältnis ihrer Milcheinlieferung.
- Übernahme durch Milchlieferanten gemäss nachstehender Tabelle. Daneben können Abnahmeverträge mit Dritten bestehen. Vor einem Verkauf an Dritte sind zu den gleich günstigen Konditionen zuerst die eigenen, interessierten Milchlieferanten bezugsberechtigt.
- Verwertung durch den Milchkäufer. Die Verwertung der Gülle muss in einem separaten Vertrag geregelt werden.

Name Milchlieferant	Menge: Schotte in 1000 kg

Bewertung der Schotte

Die Schotte wird den Milchlieferanten zu folgenden Konditionen abgegeben (zutreffendes ankreuzen):

- Pro kg Schotte zu Rappen.
- Pro kg eingelieferte Milch zu Rappen

Dieser Preis bezieht sich ab Tank Käserei, inklusive MwSt. Die Abrechnung erfolgt monatlich mit der ordentlichen Milchgeldzahlung.

Wird die Schotte franko Hof geliefert, ist der Preis der Schotte Rappen pro Kilogramm.

Dieser Anhang ersetzt den allfällig vorangehend abgeschlossenen Anhang.

Dieser Anhang ist gültig ab:

Ort und Datum

Der/die Milchverkäufer/in

Der Milchkäufer

Anhang 9: Besondere Vereinbarungen

Dieser Anhang ersetzt den allfällig vorangehend abgeschlossenen

Dieser Anhang ist gültig ab:

Ort und Datum

Der/die Milchverkäufer/in

Der Milchkäufer